

Wer Brotgetreide versüttet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar

Nr. 29

1915

Das Kreisblatt kostet für das ganze Jahr durch die Post bezogen 8 Ml. 75 Pf., im Landratsamte abgeholt 8 Ml.

Erscheint wöchentlich Donnerstag. Infektions-Aufträge sind bis spätestens Mittwoch früh im Landratsamt abzugeben.



Ratiborer Kreisblatt

Redaktion:
Kreissekretär Christen
Ratibor

Donnerstag, den 15. Juli

Druck
Niedinger's Buch- u. Steindruckerei
Ratibor, Oberwallstraße 22/24

Ratibor, den 13. Juli 1915.

Die durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Maßnahmen nehmen die Arbeitskräfte des Landratsamtes, die noch durch Einziehung zum Heere stark verringert sind, derartig in Anspruch, daß es unmöglich ist, die Arbeit zu bewältigen, wenn der Verkehr mit dem Publikum, welcher ebenfalls stark zugenommen hat, sich über die gesamten Bürostunden erstreckt. Die Büros des Landratsamtes, des Kreisausschusses und des Königl. Versicherungsamtes sind daher nachmittags von 1 Uhr an für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen.

Der Königliche Landrat.

In Vertretung: Dr. Swart, Regierungsassessor.

I. Bekanntmachung der Königlichen Regierung und höheren Staatsbehörden.

Bekanntmachung

über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels.

Vom 24. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Vorschriften der §§ 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung werden auf Verkäufer ausgedehnt, die Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe im Kleinhandel absezten.

§ 2.

Wer den auf Grund des § 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, oder als Verkäufer die im Preisverzeichnis angegebenen Preise überschreitet, wird mit Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. gez. Delbrück.

§ 73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§ 74. Wo der Verkauf von Backwaren nur nach den von Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angefügten Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten.

Der Königliche Landrat. In Vertretung: Dr. S w a r t, Regierungsassessor.

VI. Armeekorps. Stellv. General-Kommando.

Abt. II e. Nr. 65 068.

Breslau, den 18. Juni 1915.

Anordnung.

Es wird hiermit verboten, entwichene Kriegsgefangene oder entwichene Zivilgefangene feindlicher Länder aufzunehmen, verborgen zu halten, zu versorgen oder sie sonst auf irgend eine Weise mit Rat oder Tat bei ihrem unbefugten Fernbleiben von der Ueberwachungsstelle, der sie zugewiesen sind, zu unterstützen.

Wer von dem Aufenthalte eines solchen Gefangenens Kenntnis hat, ist verpflichtet, hiervon der nächsten Polizeibehörde oder dem nächsten Gemeindevorsteher Mitteilung zu machen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere auf Grund der §§ 120, 121, 257 Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt.

Der Versuch der Uebertretung dieses Verbots unterliegt ebenfalls der Bestrafung.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

II. 6552.

Der stellv. kommandierende General. gez. v. B a c m e i s t e r.

I. a. X. 870.

Oppeln, den 13. Mai 1913.

Im Interesse der Pferdezüchter, insbesondere derjenigen Stutenbesitzer, welche für ihre, nach Königlichen Hengsten gefallene Füllen den Gestütsbrand beanspruchen, werden hierdurch nachstehende Bestimmungen des Königlichen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wiederholt bekannt gemacht:

1. Die Fohlenbrenntermine sollen nur dann abgehalten werden, wenn zu denselben mindestens 20 Füllen einer Station oder eines Kreises vorher angemeldet sind.
2. Die betreffenden Anmeldungen müssen während der Abföhlsungszeit, spätestens aber bis zum 20. Juli jeden Jahres bei dem zuständigen Königlichen Landratsamte angebracht sein.

Letztere haben die Sammlung der Anmeldungen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die Anmeldungen alljährlich bis zum 1. August dem Königlichen Oberschlesischen Landgestüt in Cösel übermittelt werden, von welchem dann die erforderlichen Brenntermine anberaumt und den Kgl. Landratsämtern zur Veröffentlichung durch die Kreisblätter mitgeteilt werden. Finden sich 20 Füllen einer Station zusammen, so können dieselben an dem Stationsort gebrannt werden, sind dagegen nur 20 Füllen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen derselben in der Kreisstadt.

II. 6534.

Der Regierungspräsident.

I. A.: gez. Piega.

I. E. XV. 878.

Oppeln, den 18. Juni 1915.

Nach Mitteilung der Kgl. Eisenbahndirektion Kattowitz vom 15. 6. 15 — 8. IV. 5. 2669/15 — ist mit Gültigkeit vom 14. 6. d. Jz. bis auf Widerruf, längstens bis zum 31. August d. Jz., ein neuer Ausnahmetarif für eilgutmäßige Beförderung von leicht verderblichem Käse und zwar: Weich- und Sauermilchkäse, sowie Quark, in Stückgut und Wagenladungssendungen zum Verbrauch im Inlande eingefügt worden.

Zu den Weichkäsen rechnen jedoch z. B. nicht: Schweizer, Emmentaler, Holländer, Gouda, Edamer, Tilsiter, Elbinger.

Die Angabe der Sendungen muß als gewöhnliches Frachtgut erfolgen. Der Ausnahmetarif gilt nur für Sendungen mit der Angabe: „zur Verwendung im Inlande“ in der Spalte „Inhalt“ des Frachtbriefes.

Die Sendungen werden zu den Frachtsäcken für Frachtgut mit den Personen- oder Giltüterzügen befördert, soweit die Verwaltung nach den Betriebseinrichtungen und den Fahrplanbestimmungen die Benutzung dieser Züge für zulässig erklärt. Dem Ausnahmetarif sind fast alle deutsche Bahnen beigetreten. Nähere Auskunft über den Geltungsbereich erteilen auf Ansuchen die Giltabfertigungen.

Der Tarif ist bei den Stationskassen für 5 Pfg. käuflich zu haben.

Der Regierungspräsident. (Unterschrift).

Nr. VIII H. 797.

Breslau, Landeshaus, den 7. Juli 1915.

Erfahrungsmäßig lassen sich die Landwirte oft deshalb davon abhalten, deurlaubte Soldaten oder Gefangene als Erntearbeiter zu beschäftigen, weil sie der Militärbehörde oder Gefängnisverwaltung gegenüber sich vertraglich verpflichten müssen, den Soldaten bzw. Gefangenen bei Unfällen, die deren Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10 % beeinträchtigen, Entschädigung nach den Sätzen des Mannschaftsoersorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 bzw. des Gefangenens-Unfallfürsorge-Gesetzes vom 30. Juni 1900 zu leisten. Ich mache darauf aufmerksam, daß diejenigen landwirtschaftlichen Unternehmer, die sich bei der Haftpflichtversicherungsanstalt der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen Haftpflicht versichern, auch gegen dieses Risiko vollständig gedeckt sind. Nach § 19 der Satzung dieser Anstalt wird bis zum Höchstbetrage von 100 000 Mk. auch für diejenigen Entschädigungen Ersatz gewährt, welche der Versicherungsnehmer auf Grund einer gegenüber der Militär- oder Gefängnisverwaltung übernommenen Verpflichtung an deurlaubte Soldaten oder Gefangene zu zahlen hat, die, während sie sich zwecks Hilfeleistung in dem versicherten Betriebe des Versicherungsnehmers aufhielten, dortselbst verunglückt sind. Die Prämiensätze der Haftpflichtversicherungsanstalt der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind bekanntlich außerordentlich niedrig. Es kann daher allen landwirtschaftlichen Unternehmern, die Soldaten oder Gefangene in ihren landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigen, nicht dringend genug empfohlen werden, sich bei der Haftpflichtversicherungsanstalt der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen Haftpflicht zu versichern.

Ich ersuche ergebenst, die landwirtschaftlichen Unternehmer auf das Ausgeführte hinweisen und Ihnen empfohlen zu wollen, sich bei der Haftpflichtversicherungsanstalt der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen Haftpflicht zu versichern.

Der Landeshauptmann von Schlesien. gez. v. Buhse.

An sämtliche Sektionsvorstände der Schles. landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft.

G. Nr. U. 1817.

Ratibor, den 12. Juli 1915.

Abschrift hiervon teile ich den Ortsbehörden mit dem Erfuchen mit, für die weiteste Verbreitung dieser Anregung des Genossenschafts-Vorstandes bei den beteiligten Grundbesitzern zu sorgen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

In Vertretung: Dr. Swart, Regierungsassessor.

II. Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

G. Nr. II. 6346.

Ratibor, den 2. Juli 1915.

Diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher, welche mit der Einsendung der von den Bäckern, Mehlhändlern pp. dort abgegebenen und eventuell von diesen noch einzufordernden Abschnitte der Brotkarten sowie die für die abgelaufene Zeit ungültig gewordenen Brotbücher im Rückstande sind, fordere ich hierdurch auf, diese sofort einzureichen.

IV. 2011.

Ratibor, den 7. Juli 1915.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich hierdurch, darüber zu wachen, daß nicht entsprechend den Bestimmungen der §§ 13 und 13a des Gesetzes vom 25. August 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1904 neue Ansiedelungen ohne Genehmigung des Kreisausschusses errichtet werden.

Anträge auf Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung sind mir mit einer eingehenden Neußerung im Sinne meiner Rundverfügung vom 28. Januar 1905 III 747 vorzulegen.

G. Nr. II. 6524.

Ratibor, den 1. Juli 1915.

Im Monat Juni 1915 haben Jagdscheine erhalten:

A. Jagdscheine gegen Entgelt:

Gültig vom 20. 6. 1915 Dr. Swart Hugo, Regierungsassessor, Ratibor, vom 25. 6. 1915 Opiż Felix, Wirtschaftsinspektor, Grabowka, vom 7. 7. 1915 Robert Hanke, Privatier, Klebsch.

B. Unentgeltliche Jagdscheine:

Gültig vom 17. 6. 1915 Wanek August, Förster, Czerwenzütz, vom 24. 6. 1915 Schmidt, Kammer- und Forstrat, Ratiborhammer.

Der Königliche Landrat.

Sommerferien-Plan.*)

G. Nr. III. 1178.

Ratibor, den 12. Juli 1915.

Die diesjährigen Sommerferien werden hiermit wie folgt festgesetzt:

Nr. S. P.	Schulort	Schulj.		Nr. S. P.	Schulort	Schulj.	
		Schluß	Anfang			Schluß	Anfang
Kreisschulinspektionsbezirk Ratibor I.							
1. Adamowitš	24. Juli	16. August	15. Pawlow	25. Juli	19. August		
2. Babič Dorf	16. "	9. "	16. Polnisch-Kratzarn	17. "	12. "		
3. Babič (Kolonie)	16. "	6. "	17. Ponientzsch	21. "	16. "		
4. Bogunič	16. "	6. "	18. Raschütz	24. "	18. "		
5. Bresnič	21. "	19. "	19. Ratiborhammer	15. "	9. "		
6. Budzist	14. "	5. "	20. Ruda	17. "	9. "		
7. Czerwenčütz	24. "	23. "	21. Schönowitz	21. "	19. "		
8. Gammau	17. "	16. "	22. Siedlisch	17. "	16. "		
9. Leng	21. "	16. "	23. Silberloß	21. "	16. "		
10. Lubowitč	21. "	16. "	24. Sławnikau	17. "	16. "		
11. Małan	17. "	12. "	25. Słotnica	15. "	11. "		
12. Markowitč	17. "	16. "	26. Wellendorf	17. "	16. "		
13. Nensa	17. "	13. "	27. Zawada-Herzoglich	24. "	16. "		
14. Ostrog	16. "	20. "					
Kreisschulinspektionsbezirk Ratibor II.							
1. Belschnič	24. Juli	16. August	22. Oderisch	24. Juli	23. August		
2. Benkowitč	17. "	16. "	23. Odrau	27. "	21. "		
3. Bluschnau	23. "	16. "	24. Olšau	26. "	16. "		
4. Bojanow	17. "	12. "	25. Pogrzebin	19. "	9. "		
5. Bolešlau	24. "	19. "	26. Rogau	21. "	14. "		
6. Borutin	24. "	23. "	27. Roschau	24. "	16. "		
7. Bukau	24. "	23. "	28. Rohow	24. "	23. "		
8. Ellguth-Tworfau	22. "	13. "	29. Schardzin	17. "	9. "		
9. Groß-Gorischütz	14. "	12. "	30. Schammerowitč	19. "	16. "		
10. Groß-Peterowitč	19. "	12. "	31. Schlausenitč	24. "	23. "		
11. Hohenbirken	24. "	19. "	32. Schreibersdorf	24. "	23. "		
12. Janowitč	24. "	19. "	33. Strandovs	17. "	9. "		
13. Klein-Gorischütz	21. "	12. "	34. Sudoll	17. "	9. "		
14. Klein-Peterowitč	24. "	23. "	35. Shrín	17. "	9. "		
15. Kornič	24. "	23. "	36. Thronem	21. "	19. "		
16. Kornowatč	26. "	23. "	37. Tworfau	24. "	23. "		
17. Kranowitč	20. "	14. "	38. Wilhelmstal	17. "	16. "		
18. Kreuzenort	17. "	16. "	39. Woinowitč	19. "	16. "		
19. Kuchelna	17. "	16. "	40. Zauditz lath.	24. "	23. "		
20. Lubom	24. "	16. "	41. Zauditz evang.	24. "	23. "		
21. Riebotschau	24. "	23. "					
Kreisschulinspektionsbezirk IV (Hultschin).							
1. Annaberg	22. Juli	20. August	19. Koblau	21. Juli	19. August		
2. Beneschau	21. "	19. "	20. Kröberowitč	20. "	19. "		
3. Bielau	24. "	16. "	21. Kosmütz	21. "	19. "		
4. Bobrownitč	28. "	23. "	22. Dt.-Kratzarn I	28. "	19. "		
5. Bolač	17. "	16. "	23. Dt.-Kratzarn II	23. "	19. "		
6. Buslawitč	17. "	16. "	24. Lüderstal I	19. "	14. "		
7. Groß-Darkowitč	21. "	19. "	25. Lüderstal II	19. "	14. "		
8. Klein-Darkowitč	28. "	26. "	26. Marxersdorf	23. "	21. "		
9. Ellguth-Hultschin	21. "	19. "	27. Oppau	21. "	19. "		
10. Haatsch I	24. "	20. "	28. Owiščütz	17. "	14. "		
11. Haatsch II	24. "	20. "	29. Petershofen	21. "	19. "		
12. Hoschialtowitč	21. "	16. "	30. Rüderswald	24. "	23. "		
13. Groß-Hoschütz	21. "	18. "	31. Sandau	24. "	16. "		
14. Klein-Hoschütz	20. "	19. "	32. Schepanowitz	21. "	19. "		
15. Hultschin I	21. "	19. "	33. Schillersdorf	26. "	23. "		
16. Hultschin II	21. "	19. "	34. Wreschin	24. "	23. "		
17. Kauthen	24. "	21. "	35. Zabeltau	24. "	16. "		
18. Klebsch	17. "	16. "	36. Zawada-Beneschau	24. "	16. "		

*) Die Ferienfestsetzung für die Schulen des Kreisschulinspektionsbezirks III ist noch nicht bekannt, sie wird später veröffentlicht werden.

Ratibor, den 3. Juli 1915.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Regiebauten-Nachweisungen aus dem abgelaufenen Vierteljahr mir alsbald einzureichen.

Der Vorsitzende des Königlichen Versicherungsamtes des Landkreises Ratibor.

IV. Bekanntmachungen verschiedener anderer Behörden.

Herstellung eines Dauersutters durch Vermischung des Panseninhalts mit Strohmehl

Der Preußische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Die Bestrebungen, den auf den Schlachthöfen anfallenden Inhalt des Pansen der geschlachteten Wiederkäuer für Futterzwecke zu verwenden, haben bekanntlich zu recht günstigen Ergebnissen geführt, doch sind zur Durchführung des Verfahrens Anlagen erforderlich, die einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten verursachen. Wenn sich auch heute schon voraussehen lässt, daß im Laufe der Zeit in allen besser eingerichteten Schlachthöfen Vorrichtungen getroffen werden, die eine bessere Verwertung nicht nur des Panseninhalts, sondern auch aller übrigen aus den Schlachthöfen gewonnenen Abfälle ermöglichen, so wird dieses Ziel doch jetzt während der Kriegszeit nicht zu erreichen sein. Da es aber geboten erscheint, gerade jetzt unsere Futterbestände durch diesen recht wertvollen Zuwachs zu vermehren, so gewinnt ein Vorschlag besondere Bedeutung, der es ermöglicht, sogleich den Panseninhalt in allen Schlachthöfen, auch den kleinsten, ohne besondere Einrichtung in ein haltbares, von den Tieren, namentlich den Schweinen, sehr gern genommenes Futter überzuführen.

Die Firma M. Toepfer, Trockenmilchwerke, G. m. b. H., Böhmen bei Rötha in Sachsen, die sich seit Jahren mit der Herstellung von Pflanzenmehlen befaßt, hat durch Versuche festgestellt, daß Strohmehl ein außerordentlich großes Aufsaugungsvermögen und außerdem die Eigenschaft besitzt, das aufgenommene Wasser leicht wieder abzugeben. Wenn man den feuchten Panseninhalt mit Strohmehl in einer Menge vermischt, die etwa die Hälfte des festgestellten Gewichts des Panseninhalts ausmacht, so wird die darin enthaltene Flüssigkeit begierig von dem Strohmehl aufgesaugt, und das Gemenge sofort in transportfähige Form gebracht. Durch Ausbreiten dieses Gemenges in bedeckten Schuppen verdunstet das überschüssige Wasser rasch, so daß sich in 24 bis 30 Stunden ohne Anwendung künstlicher Wärme ein trockenes, haltbares Futter erzielen lässt. Das Futter hat bei praktischen Fütterungsversuchen außerordentlich günstige Ergebnisse geliefert. Empfehlenswert ist der Zusatz einer geringen Menge Kohlensäuren Kalkes.

Das zu verwendende Strohmehl braucht nicht besonders fein gemahlen sein, so daß es sich mit geringen Kosten herstellen lässt. Die genannte Firma ist bereit, das Strohmehl zu liefern und den Vertrieb des nach ihrer besonderen Anleitung gewonnenen Futters zu bewirken.

Es erscheint wünschenswert, daß die Schlachthofverwaltungen, namentlich auch die kleineren, sich dieserhalb mit der erwähnten Firma in Verbindung setzen, damit die Futtermengen möglichst schnell dem Verbrauch zugeführt werden.

II. 6352.

Berlin, den 21. Juni 1915.

Kartoffeltrocknung mit Strohmehl.

Der Preußische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Die Eigenschaft des Strohmehls, Feuchtigkeit gierig aufzusaugen und sie leicht wieder an die Luft abzugeben, macht es zur Verwendung beim Trocknen feuchten Materials besonders geeignet. Wenn man rohe Kartoffeln mit den bekannten Kartoffel-Reiben oder auf andere Weise zu einem Brei verarbeitet und mit 3 Gewichtsteilen Kartoffelbrei einen Gewichtsteil Strohmehl vermischt, die Mischung in nicht zu dicker Schicht in einem Raum mit guter Lüftung ausbreitet, so erhält man binnen 24 - 30 Stunden ein versandfähiges Produkt von großer Haltbarkeit; der Trockungsprozeß wird natürlich beschleunigt, wenn man den Strohmehlzusatz erhöht oder die Mischung während des Trocknens umschauft.

Die so getrockneten Kartoffeln können, außer zu direkten Fütterungszwecken, auch zur Stärkefabrikation und namentlich zur Spiritusbereitung benutzt werden. Das Strohmehl wirkt als Läuterungsmaterial beim Maischprozesse. Die dabei gewonnene Schlempe lässt sich ebenfalls leicht trocknen. Für

die Verarbeitung der noch vorhandenen Reste alter Kartoffeln dürfte das Verfahren gute Dienste leisten. Das verwendete Strohmehl braucht nicht besonders fein zu sein. Wenn Strohmehl an der betreffenden Ortslichkeit nicht hergestellt werden kann, so sind die Deutsche Pflanzenmehlgesellschaft m. b. H., Berlin W. 8, Kronenstraße 12/13, und die Firma M. Toepfer, Trockenmilchwerke, G. m. b. H., Böhmen bei Rötha i. Sa., bereit, den Bezug zu vermitteln.

Die genannte Firma Toepfer, welche auf dem besprochenen Gebiet Erfahrungen gesammelt hat, kann auch als Beratungsstelle in allen das neue Verfahren betreffenden Fragen empfohlen werden.

II. 6352.

Berlin, den 21. Juni 1915.

Schilfrohr als Futter.

Der Preußische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Der trockene Vor Sommer dieses Jahres hat zur Folge gehabt, daß der erste Schnitt der Heuernte manchenorts der Menge nach wenig befriedigte; auch das Stroh, namentlich das Sommerstroh, wird trotz der inzwischen eingetretenen Niederschläge kurz bleiben. Man wird also mit Rauhfutter sparsam wirtschaften müssen. Es sei deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß das Schilfrohr (*Arundo phragmites*), auch Rett oder Riet genannt, sowohl grün als getrocknet ein recht brauchbares Futter darstellt, nur muß es beizeiten, d. h. vor der Blüte, spätestens Anfang Juli, zum erstenmal geschnitten werden. Es liefert dann gewöhnlich noch zwei Nachschnitte. In den Hannoverschen Marschen und in Masuren wird es in trockenen Jahren von jeher gefüttert. Heu und Schilfrohr enthält durchschnittlich 8 Proz. Stickstoffhaltige und 45 Proz. Extraktstoffe, darunter beträchtliche Mengen von Zucker. Das Schilfrohr wird sowohl grün als getrocknet von Pferden und Rindern gern genommen. Eine gewisse Vorsicht ist nur insofern geboten, als mit Rost, Mutterkorn oder Brandpilzen befallenes Rohr nicht, namentlich nicht an tragende Tiere, verfüttert werden darf. Die Fütterung des nicht befallenen Rohres ist dagegen in gesundheitlicher Beziehung gänzlich unbedenklich. Zum Übernähen des Rohres aus Wasserflächen geeignete Geräte und Maschinen sind u. a. in Heft 199 der „Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“ näher beschrieben.

II. 6500.

Berlin, den 28. Juni 1915.

V. Polizeiliche Nachrichten und Steckbriefe.

Die Trunkenboldserklärung des Gärtners und Steinseifers Franz Rzepka aus Ponientzütz wird hiermit aufgehoben.

Czerwenzütz, den 7. Juli 1915.

Der Amtsvorsteher.

Der Arbeiter Karl Kustos in Lubom wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Kreuzenort, den 13. Juli 1915.

Der Amtsvorsteher. Cierpka.

VI. Personal-Chronik.

G. Nr. II. 5999.

Ratibor, den 7. Juli 1915.

Bereidet als Gutsvorsteher-Stellvertreter für die Gutsbezirke Bukan, Ellguth-Tworkau und Kamin der Wirtschaftsinspektor Adolf Christ in Bukan.

VIII. Bekanntmachungen der Königlichen Gerichts-Behörden.

In der Zwangsversteigerungssache des Grundstücks Blatt 432 Thurze (Wellendorf), fällt der auf den 15. November 1915 angesezte Versteigerungstermin weg.

Ratibor, den 2. Juli 1915.

3. K. 16/15. 8.

Königliches Amtsgericht.

VII. Feststellung der Marktpreise der Stadt Ratibor vom 8. Juli 1915.

Bezeichnung der Marktartikel	Gut			Bezeichnung der Marktartikel	Gut		
	Höchst. Preis M. Pf.	Niedr. Preis M. Pf.	Häufig. Preis M. Pf.		Höchst. Preis M. Pf.	Niedr. Preis M. Pf.	Häufig. Preis M. Pf.
I. Getreide.							
A. Dominial-Markt.							
Weizen 100 kg	--	--	--	Eßbutter, hiesige 1kg	3	60	3 20
Roggen 100 "	--	--	--	" Tafelbutter 1 "	4	00	3 80
Braugerste 100 "	--	--	--	Eßbutter, ausländische 1 "	0	00	0 00
Hafer 100 "	--	--	--	Eier, hiesige 60 Std.	7	20	6 40
				" ausländische 60 "	0	00	0 00
				Vollmilch 1 Liter	—	20	— 20
B. Rustikal-Markt.							
Weizen 100 kg	00	00	00	Rindfleisch im Großhandel 100 kg	—	—	—
Roggen 100 "	00	00	00	" von der Keule 1 "	2	20	2 00
Brau-Gerste 100 "	00	00	00	" vom Bug 1 "	2	00	2 00
Hafer 100 "	00	00	00	" Bauch 1 "	2	00	2 00
				Kalbfleisch von der Keule 1 "	2	40	2 00
				" vom Bug 1 "	2	00	2 00
				Hammsfleisch von der Keule 1 "	2	20	2 00
				" vom Bug 1 "	2	00	2 00
				Schweinefleisch von der Keule 1 "	3	20	3 20
				" vom Bug 1 "	3	20	3 20
				" Kopf und Beine 1 "	0	70	0 60
				Schweine-Nückenfett, frisch 1 "	3	60	3 60
				Schweinefleisch, inl., ger., i. ganz. 1 "	3	20	3 20
				desgl. im Ausschnitt 1 "	4	00	4 00
				Schweinefleisch, inländ., ger. 1 "	3	60	3 60
				" ausländ., 1 "	3	20	3 20
				Rindfleisch 1 "	0	00	0 00
Heu (neues) 100 "	15	00	14	00			
Nichtstroh 100 "	0	00	0	00			
Krumm- u. Preßstroh 100 "	5	00	5	00			

Die Zufuhr auf dem öffentlichen Markte war mittelmäßig. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Nichtstroh ohne Zufuhr.

Die Markt-Kommision.

Zu der am Donnerstag, den 22. Juli 1915, nachmittags 3 Uhr im „Deutschen Hause“ in Ratibor stattfindenden

ordentlichen Ausschusssitzung

werden die Ausschusmitglieder eingeladen.

Ratibor, den 12. Juli 1915.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Landkreis Ratibor.

J. V.: J. Kallus.

B. 1790.

Ratibor, den 10. Juli 1915.

Kernobst-Verpachtung.

Die Verpachtung der Kernobstnutzung auf den nachbenannten Chausseestrecken des Landkreises Ratibor für das Jahr 1915 wird wie folgt stattfinden:

Mittwoch, den 21. Juli d. Js.

A. aus der Ratibor-Troppau'er Chaussee

früh 8 Uhr in Hebestelle Reugarten von Station 2,0 bis 2,2,

vormittags 10 Uhr in Schammerwitz im Gasthause

von Station 7,6 bis 7,7 und von Station 9,0 bis 9,4

Mittags 12 Uhr in Zauditz bei W. Pluschke

von Station 11,4 bis 12,5 bei Zauditz und von Station 14,9 bis 15,1 zwischen Zauditz und Steuberwitz.

B. aus der Ratibor-Kauthen'er Chaussee

nachmittags 2 Uhr in Kuchelna Gasthaus bei Postulka

von Station 12,9 bis Volatitzer Wald.

C. auf der Odersch-Broß-Hoschütz'cher Chaussee mit der Abzweigung nach Klebsch
nachmittags 4 Uhr in Klebsch im Gathause
die Strecken zwischen Klingebeutel und Gr. Hoschütz, Station 3,1 bis 6,3 und an der Abzweigung nach
Klebsch.

Die Zahlung des Pachtgeldes und der anteilweisen Insertionskosten hat im Termine bar zu erfolgen.
Der Zuschlag bleibt dem Kreisausschuss vorbehalten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. In Vertretung: Dr. Swart, Regierungsassessor.

Verdingung.

Der Umbau des Kuhstalles in einen Scheunenbansen und der Neubau eines Kuhstalles auf
hiesigem Schulgehöft, benützbar bis spätestens 1. Oktober 1915, soll mit Einfchluß der Lieferung der
Baumaterialien verdungen werden.

Die Bauzeichnung und der Kostenanschlag können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.
Schriftliche Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift bis zum 1. August cr. an mich
einzusenden.

Eröffnungstermin Mittwoch, den 4. August cr., vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, bei dem Unterzeichneten.
Zuschlagsfrist bis 14. August 1915.

Bojanow, den 12. Juli 1915.

Der Schulverbandsvorsteher. Nowak.

Stroh

in allen Sorten, mit Draht und Bindsäden gepreßt, liefert billigst
franko jeder Station

J. Priwin, Posen, Strohgroßhandlung

Telegrammadresse: Strohpriwin. Telefon Nr. 3297.

Keine Fleischsteuerung!

Gutes Mittagessen à Person 15 bis 20 Pfg.

Man nehme etwas Suppengrün und neues Gemüse, wie es die
Jahreszeit bietet, zerschneide alles so fein wie möglich und
koch es in ungesalzenem Wasser mit einem Zusatz von à Person
einen gehäuften Teelöffel (20 bis 25 Gramm) Ochsena-Extrakt,
Kartoffeln und nach Geschmack auch etwas Speisefett zusammen
zugedeckt in einem Topf eine halbe bis eine Stunde. Die Kartoffel-
und Gemüsebrühe erhält dann durch den Ochsena-Extrakt den
Geschmack und Nährwert einer wirklichen, kräftigen Fleisch-
suppe, und die nicht zerkochten Teile der Kartoffeln haben
Geschmack und Aussehen von Fleischstücken angenommen.

Ochsena ist zu beziehen durch die meisten Detail-Geschäfte
in Dosen à 1 Pfund netto Mk. 2.—

Mohr & Co., G. m. b. H., Altona a. E.

1.10

Wer Brotgetreide versüttet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar

Gämtliche Gemeinde-, Amtsvorsteher- und Standesamts-Formulare

ebenso alle Schreibmaterialien, Couverts und Papier sind zu beziehen durch

Anna Kaluppa, Ratibor, Neuestrasse 6
Buch- und Papierhandlung

Formulare

für Amtsvorsteher, Gemeinde- und Gutsvorstände, Standesbeamte und Schulverbände
Ebenso alle Schreibmaterialien, Couverts und Papier
sind zu beziehen von

Eugen Maiwald, Ratibor
Buchdruckerei, Lithographie, Autographie und Steindruckerei
Neuestrasse 18/20, gegenüber dem Königl. Amtsgericht.

Photographie Axmann, Ratibor

Prämiert 1904 in Wien mit der goldenen Medaille.
Mache jedem Kunden mehrere Aufnahmen und liefere Probefotos.
Moderne Ausführung! Solide Preise! Tel. Nr. 443.

Eschenrundholz

kaufst jeden Posten

Martin Glassner, Rädersfabrik

Ratibor, Eichendorffstr. 6.

Heidelbeeren
Himbeeren
Johannisbeeren
Brombeeren

kaufst

S. Stein, Ratibor
Obstwein-Kelterei
bei der Schloßbrücke.

Betonarbeiter
zu sofortigem Eintritt gesucht.
Akt.-Ges. für Beton- und
Monierbau, Kattowitz.